



**Richtlinien für: Sport- und Trainingslager
 Kaderaus- und -fortbildung**

1. Beiträge können geleistet werden:

An die Kosten für die Ausbildung von technisch und administrativ tätigen Personen, durchgeführt von kantonalen oder regionalen Verbänden.

An die Durchführung von Sportlagern mit Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr, sofern das Lager von ausgebildeten und anerkannten Leitenden (J+S-LeiterIn, VerbandsleiterIn, SportlehrerIn) geführt und geleitet wird.

An die Durchführung von polysportiven Erwachsenensportwochen, sofern diese öffentlich über das Sportamt ausgeschrieben und durch anerkannte Erwachsenensport-Leitende BASPO geleitet werden.

2. Keine Beiträge werden geleistet:

2.1. An die Teilnahme an Ausbildungskursen von Institutionen wie z.B. Swiss Olympic, BASPO, JUGEND + SPORT oder nationalen und internationalen Verbänden. Diese Kurse werden bereits mit Swisslos- oder Bundesbeiträgen unterstützt.

2.2. An die Teilnahme oder Entsendung von Sportlerinnen und Sportlern an kantonale, regionale oder nationale Sportveranstaltungen oder Meisterschaften.

3. Beitragshöhe:

Ausbildung	Bedingungen	Unterstützungsbeitrag
Funktionärsausbildung: Leiterausbildung, Schiedsrichterausbildung, Sportforum, Sportseminar	Durchführung durch kantonale oder regionale Verbände. Bei Regionalverbänden muss der Teilnehmer zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basellandschaft haben.	CHF 40.00/Teilnehmer
Jugendsportlager	Sportlager von mind. 3 Tagen Dauer und 4 Std. Sportaktivitäten pro Tag. Für Reisetage wird höchstens ½ Tag angerechnet, sofern mind. 2 Std. Sportunterricht erteilt wird.	Jugendliche bis 20 Jahre: Sportlager mit Übernachtung: CHF 20.00/Tag ohne Übernachtung: CHF 5.00/Tag für Lagersport/Trekkinglager: mit Übernachtung: CHF 10.00/Tag ohne Übernachtung: CHF 5.00/Tag

Ausbildung	Bedingungen	Unterstützungsbeitrag
Erwachsenensportwochen	Sportwochen von mind. 3 Tagen Dauer und 4 Std. polysportive Sportaktivitäten pro Tag. Für Reisetage wird höchstens ½ Tag angerechnet, sofern mind. 2 Std. Sportunterricht erteilt wird.	Sportwoche: mit Übernachtung: CHF 20.00/Tag ohne Übernachtung: CHF 5.00/Tag

3.1. Es können auch Pauschalbeiträge geleistet werden.

3.2. Der Regierungsrat behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag anzupassen.

4. Beitragsgesuch:

Das Gesuchsformular für ein Jugendsportlager ist bis spätestens eine Woche vor Lagerbeginn zusammen mit der Ausschreibung, dem Programmwurf und dem Budget beim Sportamt einzureichen.

Das Gesuchsformular für die Funktionärsausbildung ist spätestens eine Woche vor Kursbeginn zusammen mit der Ausschreibung und dem Budget beim Sportamt einzureichen.

Die Verwaltung des Swisslos Sportfonds hat das Recht, sich an Ort und Stelle von den Angaben des Gesuchstellers zu überzeugen.

5. Abrechnung:

Die Abrechnungsunterlagen für ein Sport- und Trainingslager sind bis spätestens 6 Monate nach der Durchführung einzureichen. Entsprechende Abrechnungsformulare erhält die Lagerleitung zusammen mit dem Bewilligungsschreiben. Zur Abrechnung gehören Teilnehmerlisten, Auflistung der Belegsammlung und ein auf die Organisation lautender Einzahlungsschein. Bei zu später Einreichung der Abrechnung wird der Beitrag nicht ausbezahlt.

Bei einem allfälligen Überschuss, welcher durch den Beitrag aus dem Swisslos Sportfonds entstehen kann, muss dieser in die Jugendförderung bzw. in den Sportbetrieb der Sportorganisation reinvestiert werden.

Die Abrechnungsunterlagen für die Funktionärsausbildung sind bis spätestens 6 Monate nach dem Kurs beim Sportamt einzureichen.

6. Verwendung von Logo / Inserate / Banden

Die kantonalen und regionalen Sportverbände, die Sportorganisationen und ihre Vereine, welche von Beiträgen aus dem Swisslos Sportfonds des Kantons Basel-Landschaft unterstützt werden, sind verpflichtet, auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarungen die Unterstützung aus dem Swisslos Sportfonds sichtbar zu machen. Falls dieser Gegenleistung

nicht nachgekommen wird, kann der Beitrag reduziert und im Wiederholungsfall gestrichen werden.

7. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinie gemäss RRB Nr. 105 vom 20. Januar 2009 für Beiträge an Ausbildungskurse und Jugendsportlager wird aufgehoben.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 275 vom 22. Februar 2011 per 1. Januar 2011 in Kraft.

Verteiler:

- alle Direktionen
- Mitglieder des Regierungsrates
- Fachkommission für Sportfragen
- Finanzkontrolle
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Rechtsabteilung
- Sportamt